

# **Sportunterricht Lehrer m/w**

## **Beitrag von „Schmidt“ vom 26. Dezember 2019 20:58**

Um die Ausgangsfrage tatsächlich noch zu beantworten: die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts sagt erstmal nur, dass der Beklagte im konkreten Fall keine hinreichende Begründung für eine geschlechtsspezifische Stellenbesetzung geben konnte und der Kläger deshalb Anrecht auf eine Entschädigung hat. Es gibt in Deutschland kein Präzedenzfallrecht, dass heißt, jeder Fall muss einzeln abgewogen werden. Die Entscheidung hat also zunächst keinen Einfluss auf andere Ausschreibungen. Wenn in Zukunft öfter geklagt wird und die Kläger öfter Recht bekommen, kann es sein, dass sich etwas am Prinzip der geschlechtsspezifischen Einstellung ändert, das liegt dann aber nicht in der Macht des Gerichts.